



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

77. Abschnitt. Die Bezeichnungen für Richter und Gericht

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

schaft nicht viel mehr als formelle Thätigkeit ausübte. Das Verzeichniss des Kölnischen Marschallamtes klagt, dass die Grafen das herzogliche Recht, den Gografen zu belehnen, missachteten und ihn selber bestellten. Sie mochten die Berechtigung dazu in der unmittelbaren Belehnung durch den König erblicken. Versorgte der selbst ernannte Gograf daneben die Freigrafschaft, so mochte der Graf es leicht für überflüssig erachten, ihn dieserwegen erst zum Könige zu schicken. Wer wird glauben, dass von 1250 bis zur Wahl Rudolfs und noch in den ersten Jahren von dessen Regierung wirklich alle westfälischen Freigrafen unmittelbar den Königsbann sich verschafften oder auch nur verschaffen konnten?

Durch den Empfang der Reichslehen bewahrten jedoch links der Weser die alten grossen Grafschaften den Zusammenhang mit Kaiser und Reich, so dass sie jederzeit wieder zu den ehemaligen Verhältnissen zurücklenken konnten. Das geschah unter der Einwirkung der kleineren Freigrafschaftsbesitzer, welche die Einholung des Königsbannes beibehalten hatten. Als sich unter veränderten Verhältnissen der hohe Werth der alten Einrichtung erwies, schickten auch die Landesfürsten wieder ihre Freigrafen an den Hof, und wo Gografschaft und Freigrafschaft zusammengeworfen waren, schied man sie wieder auseinander, so dass auch hier die fast entschlafene Freigrafschaft zu neuem Dasein erwachte.

Wo die Grafschaft vom Herzoge zu Lehen ging, war das schwer thunlich, und überhaupt hatten sich inzwischen die Dinge rechts der Weser ganz anders geformt, die Entwicklung eine andere Richtung eingeschlagen, als in Westfalen. Auch da wo noch Freigrafschaft vorhanden war, wurden die Freigrafen nicht mehr vom Könige belehnt. Zwar versuchten einzelne Fürsten, wie die Bischöfe von Minden und Hildesheim, ihrer westfälischen Nachbarschaft gleich- und nachzukommen, aber der günstige Zeitpunkt war versäumt. Die westfälischen Fürsten und namentlich der Erzbischof von Köln stellten sich ihrem Beginnen entgegen und setzten die lediglich durch die geschichtliche Entwicklung entstandene Anschauung, dass die Freigrafschaft etwas ihren Landen eigenthümliches sei, als Rechtssatz durch.

77. Abschnitt.

Die Bezeichnungen für Richter und Gericht.

Das älteste mir bekannte Beispiel, dass das bezeichnende Wort »frei« als Eigenschaftswort dem Gerichte oder den dabei betheiligten

Personen beigelegt wird, gehört nicht Sachsen, sondern dem Niederrhein an. Dort erscheint 1101 der »liber preco bannum faciens ex parte regis et comitis« und ebenso werden dort zuerst 1148 »liberi scabini« genannt¹⁾. Auf engerisch-westfälischem Boden begegnet zuerst 1144 ein »liberum concilium«, dem 1187 ein »liberum placitum« entspricht und um dieselbe Zeit redet Graf Moritz von Oldenburg von dem »imperiale placitum liberorum«²⁾. Von Freigrafen (vrigreve) ist zum ersten Male 1186 die Rede, dann erst wieder 1211 (comes liberorum), aber bald wird der Titel allgemein üblich. Dem entspricht, wenn auch das deutsche Wort für das Gericht »Freiding« um dieselbe Zeit, 1211 zum Vorschein kommt, um auch alsbald in zahlreichen Urkunden gebraucht zu werden. Der Sprengel der Freigrafen heisst 1253 zum ersten Male Freigrafenschaft, »vrigrascaph« und in demselben Jahre an weit entferntem Orte wird über eine »comitia liberorum« verfügt, wofür dann bald allgemein »libera comitia« oder »liber comitatus« zur Geltung gelangt. Auch der Richterstuhl erhält den zutreffenden Namen »sedes libera« oder Freistuhl seit 1269 und 1275, während die Mitwirkenden zwar seit 1257 manchmal »liberi scabini« heissen, aber man begnügte sich meist, einfach von Schöffen zu sprechen und erst 1357 erscheint zum ersten Male die deutsche Benennung »vrieschepene«. Des »jus liberum« kundige Männer werden schon 1296 zu Rathe gezogen. Es war also die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, wo alle diese Ausdrücke in den Mund der Allgemeinheit kamen.

Es ist lehrreich, die Um- und Heranbildung einiger Ausdrücke im Einzelnen zu verfolgen. Ich beginne mit den Benennungen, wie sie für den Freigrafen üblich waren.

Bereits im Karolingischen Reiche hatte der Graf ihn vertretende Unterbeamte und so ist in den alten Immunitätsprivilegien für Bisthümer und Klöster unserer Gegend gelegentlich auch von den »vicarii comitis« oder den »vicecomites« die Rede. Beide Bezeichnungen kommen später nur vereinzelt vor; »vicarius« sogar nur Ein Mal, 1182 in einer Urkunde des Grafen Hermann IV. von Ravensberg³⁾. Etwas häufiger wird der Ausdruck »vicecomes« gebraucht: 1114 in einem Arnsberger Privileg, welches ehemalige Freie von der Gerichtsgewalt eines solchen befreit, 1202 und 1203

¹⁾ Lacomblet I N. 260, 364.

²⁾ Erh. C. N. 249; Spilcker Grafen von Everstein N. 19; von Hodenberg Heiligenrode N. 11.

³⁾ Möser Werke VIII, 323 N. 262.

heisst ausnahmsweise so der Paderborner Stadtgraf, um dieselbe Zeit lässt Graf Adolf III. von Schaumburg seinen »vicecomes« dem Gerichte vorsitzen und ebenso thun 1233 die Grafen von Everstein; ganz spät begegnet noch 1274 ein »vicecomes seu dincgravius« in der Gegend von Münster¹⁾. Manchmal wird auch die Stellvertretung ausdrücklich hervorgehoben, so 1074 im Osnabrückischen, wo Graf Walderich »vice Athalgeri regia potestate positus« handelt, 1126 im Ittergau, wo »Poppo ad vicem Sigifridi comitis« den Bann übt und 1223, wo »liber comes Johannes de Stenborch mallum pro comite Adolfo (de Scowenburg) tenuit«²⁾.

Dass die Thätigkeit des Richters und die Ausübung des Vorsitzes auch zu allgemeinen Ausdrücken, wie »judex, praeses, praesidens« und ähnlichen Wendungen Veranlassung gaben, ist so selbstverständlich, dass es der Beweisstellen nicht bedarf. Auch sonst sind Umschreibungen des Titels in mancherlei Formen beliebt, von denen einige bezeichnend sind: 1154: comes Conradus, causas sui comitatus agens, 1174: Gevehardus, qui in banno imperiali officium gessit, 1177: super liberos et liberorum agros comicia potitus, ein Ausdruck, welchen der Kastellan von Padberg Johannes 1238 aus der alten Urkunde übernahm, als er einen Streit über dasselbe Gut schlichtete, 1182: sub regio banno, quem tunc temporis Sigenandus quidam administrabat; und ähnlich 1184 in Urkunden des Erzbischofes Philipp von Köln³⁾. Ueberhaupt bietet die Ausübung des königlichen Bannes oft den Ausgangspunkt: 1185: regium bannum exercens und banni provisor, 1197: banni regii administrator, 1306 und 1274: bannum regium tenens, 1223: comes bannum regium administrans, 1225: auctoritate regia banno presidens⁴⁾.

¹⁾ Seib. N. 38; Wilmans UB. N. 3—6, 9; Wippermann Reg. Schaumb. N. 90; Wilm. UB. IV N. 221, III N. 943. — Ausserhalb unseres Gebietes liegt die interessante Urkunde des Bischofs Rudolf I. von Verden von 1197, laut welcher Iwan »vicecomitis illius temporis fungens officium« in einem placitum apud Ludmeresdorpe Schenkungen an Buxtehude mit dem königlichen Banne bestätigt, von Hodenberg St. Michael in Lüneburg N. 26. Doch können hierher auch zum Theil gerechnet werden die Vice- und Subadvocati, 1126, 1144, 1211, 1222, bei Erh. C. N. 198; Seib. N. 46; W. N. 91, 177.

²⁾ Möser VIII, 45 N. 28; Erh. C. N. 198; von Aspern Cod. II, 21. Das spätere Verhältniss von Stuhlherr und Freigraf kommt hier nicht in Betracht.

³⁾ Erh. C. N. 296; Seib. N. 67; Erh. C. N. 386 und MSt. Mscr. I, 214 fol. 33 b; Erh. C. N. 429 und 440.

⁴⁾ Erh. C. N. 451, 452; Kindl. Münst. Beitr. III, 1 S. 107; W. N. 37, 943, und 192; Seib. N. 177.

In alterthümlicher Form heisst es noch 1271: vicem prefecture tenens sedem iudicii (vrithing) residens¹⁾.

Vielfach heisst der Untergraf auch schlechtweg Comes und einige Beispiele dafür sind noch bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts zu finden²⁾.

Die Bezeichnung: Freigraf kommt merkwürdiger Weise zum ersten Male und zwar 1186 in einer Urkunde des Kölner Erzbischofs Philipp über die Oberhöfe bei Soest in deutscher Form »vrigreve« vor³⁾; dann folgt 1211 »liberorum comes«, 1223 »liber comes« und erst wieder 1243 »vrigreve«, welches dann 1278 als »vrigravius« lateinisiert erscheint⁴⁾. Allmählig werden die drei letzteren Formen allgemein üblich, während »liberorum« oder vielmehr »libertinorum comes« von 1255—1329 nur dreimal in den Grafschaften Arnsberg und Büren und dann gar nicht mehr urkundlich gesagt wird.

Ihrem Ursprunge nach ist älter die Benennung »Dinggraf«, zuerst 1144 lateinisch »thincgravius«, 1178 in Osnabrück deutsch »thencgreve«⁵⁾. Es ist der erste bekannte Freigraf aus dem Geschlechte der Herren von Westerkappeln, welcher den letzteren Titel führt, und seine Nachkommen haben ihn bis 1302 gebraucht, wenn sie auch seit 1282 sich häufiger »liber comes« nennen⁶⁾. Am längsten hielt sich die alte Form im Ravensbergischen, wo sie von 1214 bis 1351 ausschliesslich üblich war und wo noch 1374 Dinggraf gesagt wurde. Auch in anderen Gegenden findet sich diese Titulierung. Rechts der Weser kommt um 1200 ein Dinggraf von Wölpe vor⁷⁾, und wenig später ist sie auch in verschiedenen Gegenden Westfalens im Gange, wenn auch nirgends so ausschliesslich wie im Osnabrückischen oder Ravensbergischen. Die Grafen von Arnsberg

1) W. N. 902.

2) Noch 1298 und 1299, W. N. 1595 und 1631. Der erste Paderborner Freigraf nennt sich noch 1340 ff.: iudex, comes seu vrigravius.

3) Seib. N. 90.

4) von Hodenberg Bassum N. 11; von Aspern Cod. II, 21; Wilmans IV N. 329; Seib. N. 382.

5) Erh. C. N. 249, 398.

6) In die Diözese von Osnabrück gehört auch die Urkunde der Teklenburger Grafen von 1263, in welcher der Dinggraf Roro genannt wird, Sudendorf Beiträge N. 16. In Urkunden der Kappelner Freigrafenschaft kommt auch ein subdingravius vor (oben S. 175), von dem sich auch anderweitig Spuren finden, die zu verfolgen überflüssig ist.

7) Würdtwein Subsidia VI, 355 N. 120.

brauchen sie von 1227—1262 sogar mit Vorliebe¹⁾, daneben lassen sich Urkunden des Abtes von Marienfeld, der Herren von Bilstein, von Heiden und von Rudenberg und der münsterischen Freigraf-schaften anführen²⁾. Von ihnen allen liegt nur Eine jenseits von 1300: den bischöflich-münsterischen Freigrafen Ludolf Span nennt eine Vinnenberger Urkunde von 1331 »dincgravium sive vrigegravium«. Aber hier mag die Nachbarschaft von Osnabrück und Ravensberg eingewirkt haben, wie auch 1286 der Freigraf von Essen bei Wittlage »liber comes et dincgravius« heisst. Man sieht daraus, wie der Titel »Freigraf« die älteren allmählig verdrängt. So sagt schon eine in der Nachbarschaft von Münster entstandene Urkunde von 1274 mit ausführlichem Wortlaut: »vicecomes sive dincgravius tunc temporis bannam regium tenens ac sedi regie presidens in comitia libera«³⁾. Nur einmal wird mit Dinggraf selbst das Prädicat »frei« verbunden: in einer Urkunde des Grafen Gottfried II. von Arnsberg von 1227 heisst Otbert »thincgravius liber«, während er sonst als »comes« oder »liber comes« auftritt.

Statt »liber comes« werden auch andere gleichwerthige Ausdrücke zuweilen gesetzt, wie »liber judex, judex libere sedis, comes libertatis«, oder Erläuterungen hinzugefügt, wie »vrigravius legitimus, liber comes seu prefectus« u. dgl. In Münster und nächster Umgebung wird auch in den Jahren 1325—1336 einige Male »comes regalis« in Verbindung mit »sedes regalis« gesagt.

Immerhin sind das unbedeutende Ausnahmen, welche an der Thatsache nichts ändern, dass die Bezeichnungen: »liber comes« oder »vrigravius, vrigreve« etwa von 1250 ab in dem gesammten Gebiete, ausser im Osnabrückischen und Ravensbergischen, in allgemeinen Gebrauch und seit dem Beginn des vierzehnten Jahrhunderts zur völligen Herrschaft kamen.

Aehnlich steht es mit den Benennungen des Gerichtssprengels. Das alte Wort »comitatus« erhält einen Nebenbuhler in »comitia, comitia«, auch »comiscia, comescia«, welcher seit 1177 mehr und mehr in Aufnahme kommt⁴⁾, Indessen verschwindet »comitatus«

¹⁾ W. N. 241; Seib. N. 234, 244, 259, 324, 1082.

²⁾ W. N. 204, 1198, 1631; Seib. N. 397, 427; Lacomblet II N. 553.

³⁾ W. N. 943. Das nur einmal vorkommende: Gogravius liber oben S. 155.

⁴⁾ Auf westfälisch-engerischem Gebiet zum ersten Male in der schon erwähnten Urkunde des Erzbischofs Philipp von Köln bei Erh. C. 386. Doch kommt comitia auf sächsischem Boden schon früher vor, z. B. 1155 comes comitiae bei Lüntzel II, 119.

nicht ganz und wird in den folgenden Jahrhunderten immer wieder gelegentlich angewandt. Einige Male (1152 und 1271) wird auch »prefectura« gesagt, sonst sind andere Benennungen oder Umschreibungen nicht üblich¹⁾. Die einmal gebrauchte Wendung: »comitia regia«²⁾ bildet den Uebergang zum Namen Freigrafschaft, der 1253 gleichzeitig in der lateinischen Form: »cometia liberorum« im Bisthum Minden und in der deutschen: »vrigrascap« in der Soester Gegend auftritt³⁾. Indessen ist jene Urkunde die einzige, welche »cometia liberorum« sagt; schon die nächstfolgende von 1263⁴⁾ hat »libera cometia« und so lautet es weiter, gelegentlich abwechselnd mit »liber comitatus«.

Es ist versucht worden, zwischen »comitia« und »comitatus« einen Unterschied aufzustellen, so dass »comitia« die Freigrafschaft, »comitatus« die Grafschaft im alten und vollen Sinne bedeuten sollte. Das ist jedoch unrichtig, da beide Worte in ganz gleichem Sinne abwechselnd gebraucht werden, wie schon die Verbindung »comitatus liber« zeigt. Ebenso bezeichnet »comitia« nicht allein Freigrafschaft. Schon 1177 heisst es in der Bulle des Papstes Alexander III. für Philipp von Köln: »comitie, que vulgariter go-graischaft dicuntur«⁵⁾, während die kaiserliche Einsetzungsurkunde für das Herzogthum Westfalen dagegen nur »comitatus« aufführt⁵⁾. Die Dortmunder Grafschaft heisst »comitatus« und »comitia«⁶⁾, ohne dass ein inhaltlicher Unterschied bemerkbar ist. Auf der anderen Seite hat auch das einfache deutsche Wort »grascap« oft nur die Bedeutung von Freigrafschaft.

Dass Freigrafschaft sowohl den räumlichen Umfang, wie den Inbegriff der Rechte bedeuten kann, ist kaum zu bemerken nöthig.

Das uralte Wort »mallus« für die Gerichtsstätte erscheint seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts selbst in lateinisch abgefassten Schriftstücken in der deutschen Form »Malstätte«, welche, obgleich sie nicht häufig begegnet, nicht aus dem Gedächtniss des Volkes

1) Möser III, 322; Bern. de Sendene vicem prefecture tenens bei W. N. 902; vgl. zu 1298: »nostre comicie liber comes seu prefectus« bei Wigand Archiv II, 1, 81.

2) 1206, bei W. N. 37.

3) Würdtwein Subsidia VI, 434; Seib. N. 276.

4) Sudendorf Beiträge N. 16.

5) Seib. N. 73, 81.

6) Vgl. z. B. Rübeler N. 379, 489. Graf Engelbert III. von der Mark sagt 1348: in comicia nostra seu domineo nostro, Rübeler N. 637. Vgl. auch Seib. N. 666, 793, 823.

schwand, sondern noch dem sechzehnten Jahrhundert bekannt war¹⁾. Manchmal ist eine Erklärung beigegeben, wie 1319: »locus terminalis qui vulgo dicitur maylstat«, oder noch ausführlicher 1274: »actum apud alutarios Tremon. in loco legitimo scabinorum, in quo solent habere tractatus secreti iudicii, qui vulgo dicitur malstat«²⁾. 1338 und 1339 ist sie als die »rechte« hervorgehoben³⁾. Für Malstätte wird auch einige Male »Dingstätte« gesagt.

In den ältesten Zeugnissen wird die Gerichtsstätte oft durch andere allgemeine Ausdrücke umschrieben, wie 1102 »tribunal presidis, 1133 locus pretoralis, 1202 locus judicialis« oder 1189 und 1214 bei Wiedenbrück: »ad bancos« und 1233 in Hude am Dümmer See: »ad bancos scabinorum«⁴⁾.

Im dreizehnten Jahrhundert kommen mehr und mehr die Zusammensetzungen mit »sedes« zur Bezeichnung der Gerichtsstätte auf. Schon 1170 heisst es einmal: »posita sella«⁵⁾. Die frühesten Beispiele sind etwa 1226 »in sede iudiciaria« und 1233 »judiciali sede«, beides Urkunden des Grafen von Everstein, dann 1267: »ejusdem comitatus sedes liberi comitis«⁶⁾. Bald darauf kommt die Formel vor, welche dann allgemein üblich wurde: »1269 sedes libera, 1275 in figura iudicii quod dicitur Vrystuell«⁷⁾, häufig stehen beide Ausdrücke zusammen: »iudicium, quod sedes libera sive vrigestol vulgariter dicitur« u. dgl. Natürlich braucht man auch mancherlei andere Bezeichnungen, wie »sedes libertatis, sedes liberi comitis oder comitatus, libertinorum, vrigraviatus, sedes iudiciaria (judicialis) que vrigestol proprie appellatur« und ähnliche, auch »tribunal« findet sich statt »sedes«. Eine besondere Erwähnung verdient »sedes regia« oder »regalis«, wie vereinzelt 1282—1309 in den Rudenberger und Erwitter Freigrafschaften und 1313—1336 in der Umgegend von Münster, entsprechend dem »comes regalis« gesagt wird. — Die Formeln nehmen oft auch das Vorsitzen (presidere) oder das Besitzen des Stuhles in sich auf und in den Urkunden deutscher Sprache bildet sich allmählig der dann unendlich oft wieder-

¹⁾ 1245: malstad W. N. 431; Kindl. M. B. I N. 72.

²⁾ MSt. Gevelsberg Kop. 47; Mscr. II, 121, 7.

³⁾ Ztschr. XXV, 187 und K. N. 144.

⁴⁾ Erh. C. N. 496; W. N. 84, 309.

⁵⁾ Wigand Archiv 224.

⁶⁾ W. IV N. 147, 221; III N. 793.

⁷⁾ Seib. N. 345; MSt. Sceda, oben S. 77.

kehrende Satz: »vor mir und vor dem Freistuhl in der Zeit, da ich Staette und Stuhl besessen hatte«¹⁾).

Für Freistuhl wird einige Male »freie Bank« gesetzt, doch beschränkt sich der Gebrauch auf das nordwestliche Westfalen und die letzte Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. In den Freigraf-schaften Heiden, Dingden und Borken sowie in den kaiserlichen Verleihungsurkunden von 1371 für den Grafen Johann von Mörs und 1386 für Deventer kommt das Wort vor, entspricht also nur örtlicher Gewohnheit. Die Bezeichnung »freier Schöffenstuhl« und »freier Richtstuhl« ist nur in Urkunden Karls IV. 1357 für Koevorden und Burgsteinfurt, 1366 für Soest und 1372 für den Grafen Johann von Sayn zu lesen.

Die Gerichtsversammlung der alten Zeit ist das »Placitum«. Hin und wieder wird dafür ein anderes Wort gesetzt. »Concilium«, oft gebraucht jenseits der Weser, hat sich diesseits nicht eingebürgert. Umschrieben wird »placitum« manchmal durch »communis conventus populi 1153, conventus popularis 1182, conventus liberorum« um 1220²⁾. Indessen verschwindet das Wort aus den Urkunden eher, als die lateinische Sprache. Etwa von 1200 ab wird es immer seltener und tritt schliesslich so gut wie ganz bei Seite; wo es vorkommt, bedeutet es fast immer nur allgemein Verhandlung, nicht Gerichtssitzung im strengen Sinne. An seine Stelle tritt das bestimmtere »Freiding« (vrithing, vriedinc, vriggedinc, friedinc u. s. w.), dessen Name 1211 zum ersten Male an der unteren Weser erscheint³⁾, aber bald überall gebraucht wird. Einmal, 1218, also ganz früh, heisst es statt »vriethinc: vrieбан«⁴⁾.

Daneben wird auch »Judicium« mit mancherlei erläuternden Zusätzen gesagt, indessen ist meist erst aus dem Inhalt der Urkunde zu erkennen, welche Art von Gericht gemeint ist und das ist nicht immer leicht. »Judicium liberum« braucht zuerst 1297 Hermann von Kappeln⁵⁾, doch kam der Ausdruck nicht sehr in Aufnahme. Neben das alterthümliche »Ding« tritt das neuere »Gericht«, schon 1292 »vrigeregte« in Winterswick, 1316 »vryegerichte« in Osna-brück⁶⁾, aber es schlägt nicht recht durch und noch das fünfzehnte Jahrhundert liess sich das Freiding nicht nehmen.

1) Zum ersten Male fand ich ihn 1308, Seib. N. 522.

2) Erh. C. N. 290, 429; W. N. 126.

3) Placitum legitimum, quod dicitur frigethinc, Hodenberg Bassum N. 10.

4) Seib. N. 151.

5) MSt. Gravenhorst.

6) Tadama 72, Friderici-Stüve II, 11.

Ich will hier eines Ausdrucks gedenken, der allerdings nicht gleichbedeutend ist mit Freiding, aber doch manchmal einen ähnlichen Sinn einschliesst und einem Theil des westfälischen Landes nicht fremd war, das ist »Heymal, Hemaill, Heymail (Hegemal)«. Seinem Ursprunge nach gehört er der niederrheinischen Tiefebene an und er kam mir zuerst in Wesel vor¹⁾. Dann 1357 in Koivorden, 1369 in Schüttorf in der Grafschaft Bentheim, 1382 in Oldensel; in der Herrschaft Borculo ist der Name noch im fünfzehnten Jahrhundert im Schwange²⁾.

Die Bezeichnungen »Grafending, Landding, Landgericht« lassen sich links der Weser nicht nachweisen.

Schliesslich noch ein Wort über das Eindringen der deutschen Sprache in die Freigerichtsurkunden. Die älteste in dieser abgefasste Urkunde dürfte die schon erwähnte von 1308 sein, wo die Auflassung allerdings vor dem Gogerichte zu Erwitte erfolgte³⁾. Die nächsten sind von 1322 bei Münster, 1325 in Gevelsberg, 1332 bei Dortmund und Münster, letztere die erste von einem Freigrafen selbst ausgestellte Urkunde in deutscher Sprache⁴⁾. Erst von 1350 ab überwiegt diese, namentlich die zahlreichen Freigrafenurkunden aus der Mark sind von da ab fast ausschliesslich in der heimischen Mundart geschrieben.

78. Abschnitt.

Der König und der Königsbann.

Aus der älteren Zeit bis 1300 sind nur sehr wenige Königsurkunden vorhanden, welche auf die Freigrafenschaft unmittelbaren Bezug nehmen. Die beiden Belehnungsurkunden für Reichsfürsten, 1275 für Bischof Everhard von Münster und 1299 für Graf Otto III. von Ravensberg⁵⁾, gedenken ihrer nicht. König Wilhelm belehnte 1254 das Bisthum Minden mit der vom Herzoge Albrecht von Sachsen erworbenen Freigrafenschaft Stemwede, König Richard verlieh 1262 dem Arnsbergischen Vogte in Soest den Königsbann und König Rudolf ertheilte am 27. Januar 1279 den Rittern Dietrich von Horst die Freigrafenschaft Angelbecke und Arnold von Horst die Freigrafenschaft in dem ganzen Bisthum Osnabrück⁶⁾.

¹⁾ 1329, Frensdorff S. 265.

²⁾ Oben S. 182, 194; ungedruckte Urk. in MSt. Ueberwasser und Borkelo.

³⁾ Seib. N. 522.

⁴⁾ MSt. Cop. Rengering.

⁵⁾ W. N. 966; Lamey N. 71.

⁶⁾ Oben S. 188, 105, 187, 185.